

## Anfrage

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

(1) Beschlüsse/Handlungsanweisungen/Mitteilungen/Verordnungen  
(1a) zur Verwendung des Landeswappens durch Landesbehörden.  
(1b) bzgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Hoheitszeichenverordnung "Sie dürfen das Landeswappen nicht in abgewandelter Form verwenden."

(2) Genehmigungen, dass eine Landesbehörde bei der Verwendung des Landeswappens von der Anlage § 3 Hoheitszeichengesetz vom 18.01.1957 in der Fassung vom 29.11.2011 abweichen darf.

Zuständig sollte das Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 16 (Hoheitszeichenrecht) sein, Rechtsgrundlage für Genehmigungen könnte § 1 Hoheitszeichenverordnung, insbesondere Absatz 4 Satz 2 "Jede Verwendung des Landeswappens zu sonstigen Zwecken bedarf der Genehmigung" sein.

Eine SVG-Version des in Gesetzesform beschlossenen Landeswappen findet sich in Drucksache 17/1664.

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1600/drucksache-17-1664.pdf>

<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schleswig-Holstein-Wappen-Drucksache-17-1664.svg>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Schleswig-Holstein-Wappen-Drucksache-17-1664-black-white.svg>

Am 28.09.2011 wurde in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses erklärt, dass eine "Anpassung an die heutigen Standards erforderlich gewesen sei. Auf Nachfrage [wurde] erklärt ... , die Optimierung habe darin bestanden, bestimmte Linienführungen grafisch so zu optimieren, dass die Wappen bei einer Verkleinerung oder Vergrößerung von der Proportion her jeweils gleich wirkten. Außerdem seien auch die Farben jetzt nach DIN-Normen beschrieben worden."

In Drucksache 17/714

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/0700/drucksache-17-0714.pdf>

hieÙ es: "Vielmehr kehrt die Landesregierung zu der Tradition zurück, das hoheitliche Landeswappen Schleswig-Holstein, wie beschrieben in der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein ... als zentrale visuelle Kennung der Landesbehörden zu nutzen. ... Ziel der Landesregierung ist es, in der öffentlichen Darstellung der Landesdienststellen Einheitlichkeit zu erreichen. Als Identität stiftendes Zeichen hat sich das hoheitliche Landeswappen bewährt, welches seit 1957 im Gebrauch ist."

Faktisch macht beispielsweise der Landtag von allen möglichen Varianten Gebrauch, eine Verwendung des damals per Gesetz verabschiedeten Landeswappen, insbesondere der nach DIN-Normen beschriebenen Farben, ist jedoch nicht zu finden.

Beispiele der Verwendung abgewandelter Landeswappen:

<https://www.landtag.ltsh.de/parlament/landtagsverwaltung/>

<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/bilder/uploads/landtag-schleswig-holstein-flagge.jpg>

[https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/aktuelles/landtagszeitschrift/zeitschrift\\_download/derlandtag-2016-01.pdf](https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/aktuelles/landtagszeitschrift/zeitschrift_download/derlandtag-2016-01.pdf) (letzte Seite)

[https://www.landtag.ltsh.de/\\_conf/system/images/logo.png](https://www.landtag.ltsh.de/_conf/system/images/logo.png)  
[https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/\\_conf/system/images/logo\\_footer.png](https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/_conf/system/images/logo_footer.png)  
<https://e-lissh.landtag.ltsh.de/public/img.custom/header/header-logo.jpg>  
[https://e-lissh.landtag.ltsh.de/public/img.custom/footer/logo\\_footer.png](https://e-lissh.landtag.ltsh.de/public/img.custom/footer/logo_footer.png)  
[http://www.ltsh.de/images/ltsh\\_kopf.jpg](http://www.ltsh.de/images/ltsh_kopf.jpg)

<https://twitter.com/ParlaNet/photo>  
<https://twitter.com/ltshNews/photo>  
<https://www.instagram.com/p/Cj5fA7bI9JL/>  
<https://www.instagram.com/p/Ca2FbYpgjwh/>  
<https://www.instagram.com/p/Ca9wyyQggam/>  
<https://www.instagram.com/p/COTAZVWA10h/>

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

über die Plattform FragDenStaat haben Sie am 4.8.2023 beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt. Dieser Antrag wird auf der Plattform FragDenStaat unter dem Vorgangszeichen #285433 geführt.

Mit dem Antrag begehren Sie Zugang zu Informationen des Ministeriums, die die Verwendung des Landeswappens durch Landesbehörden betreffen. Für die näheren Einzelheiten nehme ich Bezug auf Ihren Antrag.

Zu Ziff. 1 Ihres Antrages teile ich Ihnen mit, dass keine ergänzenden Beschlüsse, Handlungsanweisungen, Mitteilungen oder Verordnungen vorliegen. Die Verwendung des Landeswappens erfolgt vielmehr gemäß der Gesetzes- und Verordnungslage (§§ 1, 4 Hoheitszeichengesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 3 Hoheitszeichenverordnung).

Zu Ziff. 2 Ihres Antrages teile ich Ihnen mit, dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport über keine Informationen verfügt, die Genehmigungen betreffen, nach denen „eine Landesbehörde bei der Verwendung des Landeswappens von der Anlage § 3 Hoheitszeichengesetz vom 18.01.1957 in der Fassung vom 29.11.2011 abweichen darf“. Ergänzend weise ich dazu auf Folgendes hin: Nach §§ 1, 3 Hoheitszeichengesetz ist für die Gestaltung des Landeswappens das Muster der Anlage maßgebend, die Bestandteil des Gesetzes ist; das Landeswappen zeigt in gespaltendem Schild rechts auf goldenem Grund zwei blaue, nach innen gewandte, rot bewehrte, schreitende Löwen, links in Rot ein silbernes Nesselblatt. Damit gibt der Gesetzgeber für die technische Umsetzung der Beschilderung von Dienstgebäuden mit Amtsschildern einen Gestaltungsauftrag, innerhalb dessen sich die jeweiligen Behördenleitungen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht zu bewegen haben. Bei der technischen Umsetzung können die Behörden einen Ermessensspielraum nutzen. Kommt es bei den technischen Ausführungen zu Abweichungen vom Ideal, die der gesetzlichen Vorgabe (§ 1 HoheitsG) und der Gestaltungsmaßgabe (§ 3 HoheitsG) nicht in einem Maße widersprechen, dass sie zu einem Verstoß gegen das Hoheitszeichenrecht führen, ist dies keinem Genehmigungsvorbehalt unterworfen.

Mit freundlichen Grüßen

## Rückfrage 1

Guten Tag,

(1) vielen Dank für Ihre Antworten zu meinen Anfragen

<https://fragdenstaat.de/a/285433> Landesbehörden

<https://fragdenstaat.de/a/285923> Standesamt, Behörden der Ämter/amtsfreien Gemeinden

<https://fragdenstaat.de/a/285949> Polizeidirektion Kiel, untere Landesbehörde

<https://fragdenstaat.de/a/285928> Landeskasse, Finanzministerium

Diese haben mir sehr weitergeholfen.

(2) Eine Nachfrage dazu habe ich noch:

Sie beschreiben "das abgewandelte Wappen" und die Abweichungen sehr detailreich.

Auf dieses "abgewandelte Wappen" wird auch hier näher eingegangen:

[https://www.schleswig-](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html)

[holstein.de/DE/fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html)

Gibt es hierzu irgendwelche offiziellen Unterlagen, zum Beispiel wann dieses von wem beschlossen wurde und wo und wann es erstmals veröffentlicht wurde, wo, wann von wem die von Ihnen beschriebenen Abweichungen festgelegt wurden u.ä.? Beispielsweise einen Landtagsbeschluss?

Mit freundlichen Grüßen

## Rückfrage 2

Guten Tag,

Neben (1) meinem Dank für Ihre Antworten und (2) der Nachfrage zu dem abgewandelten Wappen aus meiner letzten E-Mail, hier noch eine weitere Nachfrage:

(3) Sie schrieben "Zur Nutzung des Landeswappens und zu diesbezüglichen Genehmigungen ... Akten ... seit dem Jahr 2014 an das Landesarchiv Schleswig-Holstein zur dauerhaften Archivierung überstellt worden."

Können Sie mir näher darlegen, unter welcher Gliederungsnummer dies dort hinterlegt ist?

Das Landesarchiv Schleswig-Holstein hat in Abteilung 419 sechs laufende Meter zu Wappen

<https://arcinsys.schleswig-holstein.de/arcinsys/l/ist?nodeid=g11318&page=1&reload=true&sorting=40>

Am ehesten passen dazu:

Nr. 1, 2, 3 Land Schleswig-Holstein farbiges Wappenmuster, Druck

Nr. 561 Allgemeine Vorschriften und Anweisungen zum Wappenwesen

Nr. 1157 Anordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung zu Hoheitszeichen

Nr. 1140, 1162 Entwurf und Änderung des Hoheitszeichenerlasses

Aber all diese Bezeichnungen passen nicht wirklich zu dem Thema "Genehmigungen zur Nutzung des Landeswappen"

Mit freundlichen Grüßen

## Antwort auf Rückfrage 1 und 2

Anrede,

mit Ihrer Nachricht vom 4.8.2023 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt und Zugang zu Informationen des Ministeriums begehrt, die die Verwendung des Landeswappens durch Landesbehörden betreffen.

Per E-Mail vom 14.8.2023 habe ich diesen Antrag beauskunftet. Hierzu stellen sie mit zwei E-Mails vom 15.8.2023 weitere Fragen.

Zu Ihrer Nachfrage „(2)“ teile ich Ihnen mit, dass das Ministerium über keine Unterlagen verfügt, auf die sich Ihre Nachfrage bezieht.

Ihre Nachfrage „(3)“ betrifft die Recherchemöglichkeiten in den Beständen des Landesarchives. Hierzu möchte ich Sie bitten, sich direkt an das Landesarchiv zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen